

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung</b>	16.09.2011	Vorberatung
<b>Kreisausschuss</b>		Entscheidung

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf</b>
---------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

„Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung schlägt dem Kreisausschuss vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreisausschuss beschließt die beigefügte Änderungsfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz.“

**Vorbemerkungen:**

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz – LBtG) sind zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes – BtBG– die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise, soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind.

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Großen kreisangehörigen Stadt Troisdorf hat der Rhein-Sieg-Kreis die aus § 1 Abs.1 LBtG für die Stadt Troisdorf resultierenden Aufgaben nach dem BtG übernommen. Nach Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 30.04.1996 in Kraft getreten. Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt seither die Aufgaben der Stadt Troisdorf nach dem LBtG in eigener Verantwortung wahr; als einzige „Gegenleistung“ zahlt die Stadt Troisdorf bislang eine jährliche Sachkostenpauschale von umgerechnet 1.278 €.

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

Im Rahmen der Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung sind mit der Stadt Troisdorf Gespräche über eine Personal- und Sachkostenerstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BtG geführt worden.

Die Abstimmung zwischen den Verwaltungen hat zu folgendem einvernehmlichen Ergebnis einer künftigen Vereinbarung zur Personal- und Sachkostenerstattung geführt:

- Laufzeit der Vereinbarung ab 01.10.2011 bis 31.12.2016.
- Die Stadt Troisdorf erstattet p.a. Personal- und Sachkosten in Höhe von 30.000 €.
- Für das Jahr 2011 zahlt die Stadt Troisdorf die bisher vereinbarte Sachkostenpauschale von 1.278 € und für das IV.Quartal 2011 den 25 % igen Anteil der neuen Personal- und Sachkostenpauschale, entsprechend 7.500 €. Der Betrag von 7.500 € kann auch im Jahr 2012 überwiesen werden.

Die Sparkommission des Rhein-Sieg-Kreises hat diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Umsetzung dieser Regelung bedarf es einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Bei dieser Gelegenheit sollen auch redaktionelle Anpassungen erfolgen. Die zurzeit geltende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anhang 1, der Entwurf der neu gefassten Vereinbarung als Anhang 2 (Änderungen in **Fettdruck**) beigefügt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen erfolgt:

Präambel, §§ 1 und 4:

keine Änderungen

§ 2, I.

- in Ziffer 1., 2. und 4.: Änderung/Aktualisierung der Anschrift des Betreuungsvereins
- streichen von Ziffer 6; der Betreuungsverein hat seine Tätigkeit bereits zum 15.03.2000 eingestellt und die Beratungsstelle geschlossen.

§ 3, I., § 3 II.

Umstellung der DM-Beträge auf Euro.

§ 3, III.

Änderung der mit der Stadt Troisdorf abgestimmten Erstattungsregelung; Umstellung auf eine pauschalierte Personal- und Sachkostenerstattung auf Basis der KGSt-Kosten eines Arbeitsplatzes mit Technikunterstützung.

§ 5

Einfügen eines Datums für das Inkrafttreten

Die neu gefasste Vereinbarung muss von den politischen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Troisdorf beschlossen, von jeweils zwei vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet und anschließend von der Bezirksregierung Köln genehmigt und öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass die Entscheidung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht der ausschließlichen, nicht abdingbaren Zuständigkeit des Kreistages nach § 26 Abs.1 Satz 2 Buchst. r) KrO NW unterfällt. Dies deshalb, weil über die Aufgabenübertragung bzw. die Übernahme der Aufgaben als solche bereits vor Jahren entschieden worden ist und nun

ausschließlich die Konditionen geändert werden; die Wertigkeit der aktuell zu entscheidenden Angelegenheit entspricht daher nicht dem, was mit der o.a. Regelung der KrO erfasst werden soll.

Es bedürfe aber der Beteiligung politischer Gremien, so dass mit der Angelegenheit der Kreisausschuss als Beschlussgremium befasst werden solle.

Die Stadt Troisdorf führt zurzeit ebenfalls die erforderlichen Beschlüsse zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbei.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 16.09.2011.